



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Imkerverein Chemnitz-Einsiedel**“ mit Sitz in Chemnitz. Das Vereinsgebiet ist frei und umfasst Chemnitz und Umgebung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der „**Imkerverein Chemnitz-Einsiedel**“ ist Mitglied im **Landesverband Sächsischer Imker e.V.** und dadurch auch Mitglied im **Deutschen Imkerbund e.V.**

§2 Rechtsform

Der „**Imkerverein Chemnitz-Einsiedel**“ ist ein nichtwirtschaftlicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Beiträge der Mitglieder dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. § 9 bleibt davon unberührt. Er darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Imkerverein ist parteilos und weltanschaulich neutral.

§3 Zweck und Aufgaben

Zweck des „**Imkerverein Chemnitz-Einsiedel**“. ist es, die Bienenzucht und die Bienenhaltung zu fördern und zu verbreiten, damit durch Bestäubungstätigkeiten der Honigbiene an Wald- und Kulturpflanzen eine artenreiche Natur erhalten bleibt.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Ziele verwirklicht:

- die Förderung einer zeitgemäßen Bienenhaltung,
- die Förderung des Zuchtwesens gemäß den Richtlinien des DIB,
- die Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung,
- die Vermittlung von Versicherungsschutz und Unterstützung der Mitglieder in organisatorischen und rechtlichen Angelegenheiten,
- die fördernde Mitwirkung in Fragen von Naturschutz und Landespflege,
- die Förderung der Mitglieder durch Lehrgänge und Schulungen und Mitwirkung bei Fragen der imkerlichen Ausbildung und
- Mitwirkung bei der Durchführung von behördlich angeordneten Maßnahmen.

§4 Mitgliedschaft

- Mitglied im Imkerverein können alle volljährigen Personen werden, die Bienen halten bzw. an der Förderung und Entwicklung der Imkerei interessiert sind.
- Ein Interessent des Imkervereins wird im ersten Jahr als passives Gastmitglied gerechnet - ohne Vereinsbeitrag. Auf diese Weise möchten wir sicherstellen, dass neue Mitglieder auch Interesse am Verein haben.
- Jugendliche im Alter von 14 – 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
- Die Aufnahme ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen.
- Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um die Förderung und Entwicklung der Imkerei und des Vereines verdient gemacht haben auf Antrag des Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- Aus anderen Imkervereinen übertretenden Imkern wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.
- Bei Erreichen von Kapazitätsgrenzen des Vereines ist der Vorstand berechtigt Anfragen auf Mitgliedschaft abzulehnen, beziehungsweise diesen einen anderen Verein zu empfehlen. Aufnahme von Mitgliedern aus einem anderen Kreisgebiet außerhalb von Chemnitz ist nur möglich, wenn derjenige sich eigenständig um die Meldungen beim Veterinäramt kümmert. Empfehlenswert ist, einem Verein aus seinem Kreisgebiet beizutreten.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Imkerverein im Rahmen dieser Satzung. Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins stehen ihnen zur Nutzung und Teilnahme offen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und an ihrer Verwirklichung aktiv mitzuwirken,
- ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entsprechen,
- dem Verein die von ihnen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen geforderten Auskünfte zu erteilen,
- die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht nach, so ruhen seine Rechte.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt - die Erklärung zum Austritt aus dem Verein bedarf der Schriftform,
- durch Tod eines Mitgliedes,
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen vereinschädigenden Verhaltens sowie die Nichtentrichtung seiner Beiträge.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Einspruch gegen diese Entscheidung kann beim Vorstand des Landesverbandes innerhalb von 4 Wochen geltend gemacht werden. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§7 Struktur und Vorstand

- Das höchste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal in 12 Monaten einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das schriftlich verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung sind den Mitgliedern schriftlich - vorzugsweise per E-Mail- vier Wochen vor den festgesetzten Termin an die letzte Adresse des Mitglieds bekannt zu geben. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfordert eine 2/3- Mehrheit der erschienen Mitglieder.
Die Ergebnisprotokolle von Mitgliederversammlungen sind zur **Beurkundung von Beschlüssen** von dem vor jeder Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

Vorsitzender
Kassenwart und 1. Stellvertreter des Vorsitzenden } Vorstand

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Obleute für spezielle Arbeitsbereiche bestätigen. Rechtskräftige Verträge oder rechtskräftige Absprachen im Namen des Vereins dürfen nur mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied einzeln im Rechtsverkehr vertreten. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von einem Jahr.

- Zu einem Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig

§8 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Imkervereines erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Beitrag ist im Januar für das laufende Jahr zu entrichten.

§9 Entschädigungen und Vergütungen

Die Tätigkeiten des Vorstandes sowie anderer Mitarbeiter ist ehrenamtlich. Erforderliche Ausgaben werden erstattet. Kleinere Aufmerksamkeiten sind unschädlich für die Gemeinnützigkeit. Hierunter fallen Sachzuwendungen, zum Beispiel Blumen, Geschenkkorb, Buch oder CD, die dem Vereinsmitglied aus Anlass persönlicher Ereignisse wie Geburtstag, Hochzeit oder persönliches Vereinsjubiläum geschenkt werden.

§10 Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Nachweisführung, Verwaltung und Verwendung der Finanzen wird mindestens einmal jährlich eine Revision durch eine Kommission durchgeführt. Ebenso ist das sonstige Vermögen des Vereins (Inventar) zu überprüfen. Das Ergebnis der Revision ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wählt diese Kommission für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

§11 Umwandlung oder Auflösung des Vereins

Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung:

- von einem e.V. in einen neV umwandeln,
- von einem neV in einen e.V. umwandeln oder
- auflösen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Umwandlung des Vereins vom e.V. in einen neV oder bei Auflösung des e.V. ist der Beschluss dem Amtsgericht schriftlich zu übergeben. Bei der Auflösung oder Umwandlung ist nach den Festlegungen des Vereinsgesetzes zu verfahren.

§12 Vermögensverwendung bei Auflösung oder Umwandlung des „Imkerverein Chemnitz-Einsiedel“

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an einen steuerbegünstigten Imkerverein in Sachsen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Umwandlung des Vereins bleibt das Vermögen beim Verein.

§13 Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des „Imkerverein Chemnitz-Einsiedel“ am 23.01.2020 beschlossen.